

Fassung: 22.07.2022

SCGK

Salzburg Corporate
Governance Kodex



STADT : SALZBURG



**LAND
SALZBURG**

Impressum

Medieninhaber:

Stadtgemeinde Salzburg und Land Salzburg

Adresse:

Stadtgemeinde Salzburg Postfach 63, 5024 Salzburg

Land Salzburg Postfach 527, 5010 Salzburg

Umschlaggestaltung: Landes-Medienzentrum

URL:

<https://www.salzburg.gv.at/scgk>

<https://www.stadt-salzburg.at/beteiligungsverwaltung>

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	1
2	Begriffsbestimmungen	2
3	Selbstbindung, Regelkategorien	3
4	Anwendungsbereich	4
5	Unternehmens- bzw. Anteilseigner	6
6	Unternehmensleitung	8
7	Unternehmensaufsicht	11
8	Zusammenwirken von Unternehmensleitung und Unternehmensaufsicht	15
9	Administrative Regelungen	16
10	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	16
11	Beteiligungscontrolling	17
12	Corporate Governance Bericht	18
13	Überprüfung der Einhaltung des SCGK und Verbesserungsmaßnahmen	19
14	Transparenz	20
15	Schlussbestimmung	20
16	Anhang	21
	Mustervorlage einer Unabhängigkeitserklärung	21
	Mustervorlage für den Jahresbericht	22
	Mustervorlage für den Quartalsbericht	25
	Mustervorlage für die Grundstruktur eines Corporate Governance Berichts	28

1 Präambel

Das Land Salzburg und die Stadtgemeinde Salzburg streben bei ihren Unternehmen und jenen, an denen sie beteiligt sind, eine verantwortungsvolle Unternehmensführung an, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst als auch an den europäischen Grundwerten und denen der Republik Österreich und an Gemeinwohl Faktoren, wie insbesondere an der Aufrechterhaltung von Grundversorgungsleistungen für die Bevölkerung, an der Nachhaltigkeit unternehmerischen Handelns und an der Mitarbeiterzufriedenheit orientiert. Folglich unterstützen das Land Salzburg und die Stadtgemeinde Salzburg (iF. auch: „die Gebietskörperschaften“) diese Unternehmen schon bislang bei der Erfüllung ihres Unternehmenszwecks und bei der Optimierung der wirtschaftlichen Effizienz, berücksichtigten aber ebenso bei der Leitung, Steuerung und Überwachung insbesondere auch öffentliche Belange.

Zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -aufsicht und Transparenz in Hinblick auf die oben genannten Zielrichtungen und vor dem Hintergrund, dass zahlreiche gemeinsame Beteiligungsunternehmen bestehen, wurde dieser „Salzburg Corporate Governance Kodex (SCGK)“ gemeinsam von den Gebietskörperschaften ausgearbeitet. Er tritt an die Stelle des Land Salzburg Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 25.1.2012 und an die Stelle der Verhaltensrichtlinien für städtische Beteiligungen vom Oktober 2012. Dieser Kodex soll den durch die vorgenannten Regelwerke angestoßenen kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Unternehmensführung in den (Beteiligungs-)Unternehmen der Gebietskörperschaften fortführen. Er soll ebenso den Informationsfluss zwischen den (Beteiligungs-)Unternehmen und der (Beteiligungs-)Verwaltung im Sinne eines verbesserten (Beteiligungs-)Controllings optimieren und die Transparenz der durch die Gebietskörperschaften geführten Unternehmen bzw. mit Beteiligung derselben weiterhin erhöhen. Durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit der Tätigkeit der von diesem Kodex erfassten (Beteiligungs-)Unternehmen soll das Vertrauen in die Entscheidungen der Politik und der Verwaltung erhöht und das Zusammenwirken von Unternehmens- bzw. Anteilseignern, Unternehmensleitung und Unternehmensaufsicht optimiert werden. Dabei ist es erklärtes Ziel, die Risiken der Gebietskörperschaften sowohl in finanzieller als auch in vermögensmäßiger Hinsicht jederzeit transparent und so gering wie möglich zu halten und nach Möglichkeit im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses weiter zu verringern. Zu diesem Zweck sollen die durch den SCGK etablierten Standards nach Möglichkeit insbesondere auch in Rechtsträgern beachtet werden, an denen die Gebietskörperschaften zwar nicht beteiligt sind, jedoch zu deren finanzieller Ausstattung erheblich beitragen. Ebenso soll der Kodex auf rechtlich unselbständige Unternehmen der Gebietskörperschaften sinngemäß Anwendung finden. Insgesamt soll damit und auch nicht zuletzt die Rolle und das Selbstverständnis der Gebietskörperschaften in ihren (Beteiligungs-)Unternehmen klarer definiert und gestärkt werden.

Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

2 Begriffsbestimmungen

- Gebietskörperschaften: das Land Salzburg und die Stadtgemeinde Salzburg
 - Unternehmen: jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein
- 2
- (Beteiligungs-)Unternehmen: die vom und nach Maßgabe des Anwendungsbereichs dieses Kodex erfassten Unternehmen und Rechtsträger (Kapitel 4.)
 - Unternehmensverfassung: Oberbegriff für die Organisationsvorschriften der (Beteiligungs-)Unternehmen (zB. Satzung, Gesellschaftsvertrag, Unternehmensstatut, Geschäftsordnung für die Unternehmensleitung, Geschäftsordnung für die Unternehmensaufsicht)
 - Unternehmenseigner/Anteilseigner: der oder die Eigentümer des Unternehmens oder der Anteile am unternehmenstragenden Rechtsträger
 - Unternehmensleitung: das nach der Unternehmensverfassung für die Leitung und Vertretung des Unternehmens zuständige Organ (zB. Vorstand, Geschäftsführer) bzw. die natürliche Person
 - Unternehmensaufsicht: das Organ/die Einrichtung, die nach der Unternehmensverfassung (auch nur in Teilbereichen) für die Aufsicht über die Unternehmensleitung zuständig ist (zB. Aufsichtsrat)

3 Selbstbindung, Regelkategorien

Der SCGK enthält Selbstbindungen der Gebietskörperschaften, die erst nach den für sein Inkraft-Treten notwendigen Beschlussfassungen in beiden Gebietskörperschaften wirksam werden.

Ein Beschluss in einem (Beteiligungs-)Unternehmen zur Anwendung des SCGK bedeutet eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung, die Vorgaben und Standards dieses Kodex anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle bei öffentlich finanzierten Unternehmen gerecht zu werden.

Der SCGK umfasst folgende Regelungskategorien:

- Verpflichtende Regeln, die mit „V“ gekennzeichnet sind und
- „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind.

Die Kennzeichnung gilt jeweils für den ganzen Gliederungspunkt, an dessen Beginn sie steht. Falls für einzelne Sätze davon abgewichen wird, werden diese Sätze gesondert gekennzeichnet.

V Verpflichtende Regeln (V):

Verpflichtende Regeln dieses Kodex sind uneingeschränkt zu beachten. Einige Regelungen des SCGK sind in Ansehung der Verpflichtungen der Gebietskörperschaften aufgrund des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (BGBl 30/2013, BGBl I 45/2013)¹ geboten.

C „Comply or Explain“-Regeln (C):

Die dem SCGK unterliegenden (Beteiligungs-)Unternehmen können von den „Comply or Explain“-Regeln abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht samt Begründung offen zu legen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von einer C-Regelung bei entsprechender Begründung nicht per se schon auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Standards in Form des Kodex sind im Gegenteil darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden, damit sie auch als einheitliche Grundlage für die in unterschiedlichen Branchen angesiedelten (Beteiligungs-)Unternehmen der Gebietskörperschaften dienen können. Solche Entscheidungen, Empfehlungen des Kodex nicht zu entsprechen, können aus gewissen Gründen durchaus sinnvoll und notwendig sein, sind dann aber zu dokumentieren und zu begründen („Comply or Explain“).

¹ Siehe dazu unter anderem Art. 15 des Österreichischen Stabilitätspaktes zur mittelfristigen Ausrichtung des öffentlichen Haushaltes

4 Anwendungsbereich

4.1 Der SCGK gilt für alle Unternehmen der Gebietskörperschaften mit folgender Maßgabe:

4.1.1 Bei Kapitalgesellschaften, in denen die Gebietskörperschaften direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam Mehrheitseigentümer sind (somit mehr als 50 % der Kapitalanteile am Unternehmen halten) und/oder diese iSv. § 244 Abs. 2 UGB tatsächlich beherrschen, werden die Gebietskörperschaften die nötigen Gesellschaftsbeschlüsse, sofern nicht gesetzlich zwingende Bestimmungen oder Zustimmungserfordernisse von anderen Gesellschaftern entgegenstehen, zur Anwendung des SCGK herbeiführen.

4

4.1.2 Bei Kapitalgesellschaften, an denen die Gebietskörperschaften direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam weniger als 50 % der Kapitalanteile halten und diese auch tatsächlich nicht beherrschen, werden die Gebietskörperschaften auch durch die von ihnen entsandten Organe im Rahmen der unternehmensinternen Willensbildung auf eine freiwillige Anwendung des SCGK nach Kräften hinwirken, sofern nicht bereits ein vergleichbarer Corporate Governance Kodex (zB. ÖCGK) Anwendung findet.

4.1.3 Bei Personengesellschaften, in denen die Gebietskörperschaften direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam, auch über Beteiligungen gemäß Z 1 und Z 2 über die dazu notwendige Stimmenmehrheit verfügen, werden die Gebietskörperschaften die nötigen Gesellschaftsbeschlüsse, sofern nicht gesetzlich zwingende Bestimmungen oder Zustimmungserfordernisse von anderen Gesellschaftern entgegenstehen, zur sinngemäßen Anwendung des SCGK herbeiführen. Ansonsten werden die Gebietskörperschaften auch durch die von ihnen entsandten Organe im Rahmen der unternehmensinternen Willensbildung insbesondere in dem Fall, dass sie die Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters einnehmen, auf eine freiwillige Anwendung des SCGK nach Kräften hinwirken, sofern nicht bereits ein vergleichbarer Corporate Governance Kodex Anwendung findet.

4.1.4 Bei rechtlich unselbständigen Unternehmen des Landes Salzburg und/oder der Stadtgemeinde Salzburg werden die Gebietskörperschaften die notwendigen Beschlüsse zur Änderung der Unternehmensverfassung herbeiführen, um eine sinngemäße Anwendung des SCGK sicherzustellen. Die gesonderte Einrichtung einer Unternehmensaufsicht ist nicht erforderlich, wenn es diese bereits auf Ebene der Gebietskörperschaften (zB. Interne Revision) gibt.

4.1.5 Bei (Beteiligungs-)Unternehmen, die hinsichtlich Größe, Aufgabe und wirtschaftlicher Bedeutung - insbesondere Risikolage - von untergeordneter Bedeutung sind, kann festgelegt werden, dass der SCGK keine oder nur teilweise Anwendung findet.

4.2 Bei allen anderen unternehmenstragenden Rechtsträgern (insbesondere Vereinen oder Fonds), die von den Gebietskörperschaften oder von (Beteiligungs-)Unternehmen gemäß 4.1.1

bis 4.1.4 eingerichtet und/oder im Sinne von § 244 UGB tatsächlich beherrscht werden und/oder maßgebliche finanzielle Unterstützung erhalten, werden die Gebietskörperschaften und/oder die Unternehmen gemäß 4.1.1 bis 4.1.4 im Rahmen ihrer Möglichkeiten (zB. durch Mitwirkung in Organen, Förder- oder Finanzierungsvereinbarungen) auf eine sinngemäße Umsetzung des SCGK oder zumindest auf die Einrichtung einer angemessenen begleitenden Projekt-Kontrolle in diesen Rechtsträgern hinwirken.

5 Unternehmens- bzw. Anteilseigner

5.1 Die Gebietskörperschaften, vertreten durch die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder (Mitglied der Landesregierung bzw. des Stadtratskollegiums) nehmen die ihnen durch Gesetz und Unternehmensverfassung als Unternehmens- bzw. Anteilseigner oder ansonsten eingeräumten Rechte und obliegenden Pflichten aktiv wahr (iF. Beteiligungsmanagement). Sie unterscheiden dabei jeweils die folgenden Aufgaben:

6

5.1.1 Beteiligungspolitik, das sind insbesondere die strategischen Vorgaben, die die Gebietskörperschaften unter anderem nach Maßgabe der in der Präambel genannten Ziele jeweils für die (Beteiligungs-)Unternehmen entwickeln, festlegen und an diese richten einschließlich der Fragen nach der Begründung und näheren Ausgestaltung, der Beendigung und Veräußerung von (Beteiligungs-)Unternehmen.

5.1.2 Beteiligungsverwaltung, das ist die konkrete Ausübung der durch Gesetz und Unternehmensverfassung in den (Beteiligungs-)Unternehmen eingeräumten Rechte sowie die Erfüllung der danach obliegenden Pflichten sowie die fortlaufende Evidenz der dafür maßgeblichen Unterlagen.

5.1.3 Beteiligungscontrolling, das ist insbesondere die Einführung und Weiterentwicklung eines standardisierten Berichts-, Planungs- und Steuerungswesens der (Beteiligungs-)Unternehmen auch als Entscheidungsgrundlage in der Beteiligungsverwaltung und -politik sowie zu dessen Kontrolle.

In den Geschäftseinteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung bzw. des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg, jeweils idgF. wird festgelegt, welche Abteilung bzw. Organisationseinheit bzw. Dienststelle der Gebietskörperschaften unter der Leitung des nach der Geschäftsordnung der Landesregierung sachlich zuständigen Mitgliedes der Landesregierung bzw. des sachlich zuständigen Mitgliedes des Stadtratskollegiums das Beteiligungsmanagement besorgt.

5.2 Mit der Leitung von (Beteiligungs-)Unternehmen werden nur Personen betraut, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben der Unternehmensleitung wahrzunehmen. Dazu ist vor der erstmaligen Bestellung insbesondere auch eine aktuelle Strafregisterbescheinigung vorzulegen. Ist eine Unternehmensaufsicht eingerichtet, so sind die Anstellungsverträge mit den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung auf längstens fünf Jahre abzuschließen. In den Anstellungsbedingungen ist die Einhaltung des SCGK in der jeweils gültigen Fassung sowie die Möglichkeit von dienstrechtlichen Sanktionen bei qualifiziertem Zuwiderhandeln gegen die verpflichtenden Bestimmungen (V-Regeln) si-

cherzustellen. Je nach Schwere und Wiederholungsgrad des danach dienstrechtlichen Vergehens kann mittels Abmahnung und Fristsetzung, mit dem gänzlichen Entfall einer allfälligen variablen Vergütung bzw. Gehaltskürzung im entsprechendem Ausmaß oder auch mit einer Beendigung des Dienstverhältnisses vorgegangen werden.

5.3 Die Aufsicht und Kontrolle der Unternehmensleitung obliegt primär der Unternehmensaufsicht, sofern eine solche eingerichtet ist. Bei (Beteiligungs-)Unternehmen mit mehr als 30 Mitarbeitern (auf Basis VZÄ) oder mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre von mehr als € 3 Mio., die nicht kraft Gesetzes einen Aufsichtsrat zu bilden haben und für die nicht ein Aufsichtsrat einer Gesellschafterin als Überwachungsorgan zuständig ist, soll in der Unternehmensverfassung, sofern die Gebietskörperschaften über den dafür notwendigen Einfluss verfügen, ein Aufsichtsrat und wenn dies nicht zulässig ist, ein anderes Aufsichtsorgan vorgesehen werden, auf welches die Bestimmungen über den Aufsichtsrat sinngemäß anzuwenden sind und dem von den Gebietskörperschaften vorgeschlagene und/oder entsandte Mitglieder angehören.

7

5.4 Ehemalige Mitglieder der Unternehmensleitung sollen nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden zum Mitglied der Unternehmensaufsicht dieses (Beteiligungs-)Unternehmens bestellt werden.

5.5 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Unternehmensverfassung Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Unternehmensaufsicht und/oder der Unternehmens- bzw. Anteilseigner fest. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des (Beteiligungs-)Unternehmens führen können.

5.6 Bei (Beteiligungs-)Unternehmen mit Ausnahme von Aktiengesellschaften sollen die Unternehmens- bzw. Anteilseigner über die (Änderung der) Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Unternehmensleitung beschließen.

6 Unternehmensleitung

C 6.1 Die Unternehmensleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und gegebenenfalls einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Jedenfalls bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Unternehmensleitung sowie Vertretungsfragen regeln. Eine solche Geschäftsordnung ist von den Unternehmens- bzw. Anteilseignern und/oder von der Unternehmensaufsicht zu genehmigen.

8 6.2 Die Unternehmensleitung führt das Unternehmen in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Sie ist dabei an den Unternehmensgegenstand und an die strategischen Vorgaben gebunden und hat die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten sowie eine risikoaverse Finanzgebarung anzuwenden. Darüber hinaus hat die Unternehmensleitung insbesondere

V

- die Anwendung der jeweils aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung,
- die Nutzung der sich für das Unternehmen bietenden Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten und
- die Minimierung von unternehmerischen Risiken zu beachten bzw. sicherzustellen.

V 6.3 Die Mitglieder der Unternehmensleitung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Ein Mitglied der Unternehmensleitung darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

V 6.4 Jedes Mitglied der Unternehmensleitung hat gegenüber der Unternehmensaufsicht mögliche Interessenskonflikte unverzüglich offenzulegen und die anderen Mitglieder der Unternehmensleitung darüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Unternehmensleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

V 6.5 Die Unternehmensleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und stellt deren Beachtung auch durch die Konzernunternehmen (§ 115 GmbHG, § 15 AktG) sicher. Die Unternehmensleitung unterstützt und fördert die innerbetriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer im (Beteiligungs-)Unternehmen und wahrt die Mitwirkungsrechte der Belegschaft im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.

V 6.6 Die Unternehmensleitung hat für die Einhaltung der sie betreffenden Vorschriften des SCGK zu sorgen. Sie richtet ein internes Kontrollsystem (IKS) sowie ein angemessenes Risikomanagement sowie Risikocontrolling ein und sorgt für eine wirksame Korruptionsbekämpfung im Unternehmen.

V 6.7 Die Vergütung der Unternehmensleitung hat im Hinblick auf Bedeutung, Größe und Struktur des Unternehmens, das Aufgabenportfolio des jeweiligen Mitgliedes der Unternehmensleitung und die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens angemessen zu sein. Bei der Festsetzung der Vergütung sind auch allfällige, nicht monetäre Komponenten (wie zB. Sachbezüge) miteinzubeziehen. Darüber hinaus sind die Vorschriften des Salzburger Manager-Dienstverträge-Gesetzes, des Salzburger Bezügegesetzes, des Stellenbesetzungsgesetzes sowie der Vertragsschablonen zum Stellenbesetzungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe ihres Anwendungsbereiches zu beachten.

V 6.8 Die Vergütung besteht aus einem fixen Bestandteil und kann variable, leistungs- und erfolgsorientierte Bestandteile sowie Sachbezüge enthalten. Variable Vergütungsanteile werden in einer gesonderten Zielvereinbarung zwischen dem einzelnen Mitglied der Unternehmensleitung und den Unternehmens- bzw. Anteilseignern und/oder der Unternehmensaufsicht vereinbart. Die variablen Vergütungsanteile knüpfen dabei insbesondere an nachhaltigen, langfristigen und mehrjährigen Leistungskriterien an, beziehen auch nichtfinanzielle Kriterien mit ein und dürfen nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für variable Vergütungsanteile sind messbare Leistungskriterien sowie betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsanteile bestimmte Höchstgrenzen im Voraus festzulegen. Es ist vorzusehen, dass variable Vergütungsanteile zurückgefordert werden können, wenn sich herausstellt, dass diese auf der Grundlage von offenkundig falschen oder irreführenden Angaben ausgezahlt wurden.

V 6.9 Im Falle des Abschlusses einer gesonderten Zielvereinbarung verpflichtet sich das jeweilige Mitglied der Unternehmensleitung fristgerecht einen detaillierten und mit Nachweisen versehenen Zielerreichungsbericht zu verfassen und diesen den Unternehmens- bzw. Anteilseignern und/oder der Unternehmensaufsicht (je nach Regelung in der Zielvereinbarung) sowie den für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften zu übermitteln. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Zielerreichungsberichts muss durch das jeweilige Mitglied der Unternehmensleitung mittels Datum und Unterschrift auf demselben bestätigt werden.

C 6.10 Beim Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Mitgliedern der Unternehmensleitung soll darauf hingewirkt werden, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach diese mit der Offenlegung ihrer Gesamtvergütung (fixe und variable Vergütungsanteile sowie Sachbezüge) einverstanden sind.

V 6.11 Mitglieder der Unternehmensleitung dürfen Nebenbeschäftigungen, Mandate in der Unternehmensleitung und -aufsicht anderer Unternehmen nur mit Zustimmung der Unternehmens- bzw. Anteilseigner und/oder der Unternehmensaufsicht ihres Unternehmens übernehmen.

C | 6.12 Einkünfte aus Mandaten in der Unternehmensaufsicht in anderen Unternehmen (Punkt 6.11) sollen an das (Beteiligungs-)Unternehmen abgeführt werden, wenn diese im Interesse des (Beteiligungs-)Unternehmens, wie zB. bei im Konzernverbund stehenden Unternehmen übernommen werden.

V | 6.13 Die Unternehmensleitung hat ein umfassendes Berichtswesen zu implementieren. Die Unternehmensleitung informiert von sich aus die Unternehmensaufsicht und die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften zeitnah über für das Unternehmen und/oder die Unternehmens- bzw. Anteilseigner relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements sowie für das Unternehmen bedeutende Ereignisse sowie bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds.

10

C | 6.14 Der Entwurf des Jahresberichtes sowie der Entwurf des Jahresabschlusses soll mit der Ausnahme von Aktiengesellschaften spätestens zwei Wochen vor Versendung an die Unternehmensaufsicht an die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften übermittelt werden und ist gegebenenfalls mit deren Vertretern zu erörtern.

C | 6.15 In Aktiengesellschaften soll der Jahresbericht nach seiner Behandlung im Aufsichtsrat den für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften übermittelt werden.

C | 6.16 Die Unternehmensleitung soll die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften aktiv bei der Erstellung der Beteiligungsberichte sowie bei der Erfüllung weiterer Berichtspflichten (zB. Statistik Austria) unterstützen.

7 Unternehmensaufsicht

- V 7.1 Die Mitglieder der Unternehmensaufsicht werden entweder durch die Unternehmens- bzw. Anteilseigner entsandt oder gewählt. Die Unternehmensaufsicht ist das wesentliche Aufsichts- und Kontrollorgan im Unternehmen. Die Unternehmensaufsicht soll regelmäßig die Effizienz ihrer eigenen Kontrolltätigkeit überprüfen. Die Mitglieder der Unternehmensaufsicht sind für die Ausübung ihres Mandats im Rahmen von Gesetz und Unternehmensverfassung persönlich verantwortlich.
- C 7.2 Bei der Bestellung der Unternehmensaufsicht soll auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern im Aufsichtsgremium hingewirkt werden.
- C 7.3 Mitglieder der Unternehmensaufsicht sollen nicht mehr als fünf Mandate in der Unternehmensaufsicht gleichzeitig wahrnehmen. Dies gilt nicht für Mitglieder der Landesregierung und des Stadtratskollegiums sowie für Landesbedienstete und Magistratsbedienstete. Mitgliedschaften in der Unternehmensaufsicht sind den Unternehmens- bzw. Anteilseignern laufend bekannt zu geben.
- V 7.4 Alle Mitglieder der Unternehmensaufsicht haben vor ihrer Entsendung oder Wahl den Unternehmens- bzw. Anteilseignern ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Hierzu ist von den Kandidaten eine schriftliche Erklärung gemäß den §§ 30b Abs. 1a GmbHG/87 Abs. 2 AktG bzw. in analoger Anwendung dieser Vorschriften abzugeben².
- V 7.5 Jedes neue Mitglied der Unternehmensaufsicht hat sich angemessen über den Aufbau und den Geschäftsbetrieb des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Mitgliedern der Unternehmensaufsicht zu informieren. Die Mitglieder der Unternehmensaufsicht nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei werden sie von dem beaufsichtigten Unternehmen angemessen unterstützt.
- C 7.6 Falls ein Mitglied des Überwachungsorganes in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen der Unternehmensaufsicht teilgenommen hat, so soll dies in der Stellungnahme der Unternehmensaufsicht zum Corporate Governance Bericht angeführt werden.

² Siehe dazu die Mustervorlage einer Unabhängigkeitserklärung im Anhang

V

7.7 Die Unternehmensaufsicht hat die Unternehmensleitung im Rahmen von Gesetz und Unternehmensverfassung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und arbeitet mit dieser vertrauensvoll zusammen. Sie ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Gegenstände der Aufsicht sind insbesondere:

- die Einhaltung von Gesetz und Unternehmensverfassung,
- die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
- die Geschäftsentwicklung,
- die Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Finanzberichterstattung,
- die Abschlussprüfung, gegebenenfalls die Konzernabschlussprüfung,
- die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems,
- die Überwachung der Einhaltung der die Unternehmensleitung betreffenden Vorschriften des SCGK und die Überprüfung des Corporate Governance Berichts der Unternehmensleitung (13.2),
- Geschäfte zwischen dem (Beteiligungs-)Unternehmen und der Unternehmensleitung.

V

7.8 Die Mitglieder der Unternehmensaufsicht wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zumindest einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter koordiniert die Arbeit des Überwachungsorganes, leitet dessen Sitzungen und nimmt dessen Belange nach außen hin wahr, sofern er dafür nicht einer gesonderten Bevollmächtigung durch die Unternehmensaufsicht bedarf.

V

7.9 Vertretern der für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften sowie einer allfälligen anderen sachlich zuständigen Dienststelle ist - sofern nicht gesetzlich ausgeschlossen - zu ermöglichen, an Sitzungen der Unternehmensaufsicht als Experten teilzunehmen, sofern nicht ohnedies Vertreter aus diesen Dienststellen als Mitglieder in das Überwachungsorgan entsandt oder gewählt worden sind.

V

7.10 Jedes Mitglied der Unternehmensaufsicht ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

V

7.11 Jedes Mitglied der Unternehmensaufsicht muss Interessenskonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Konkurrenzunternehmen oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen könnten, der Unternehmensaufsicht und den Unternehmens- bzw. Anteilseignern gegenüber offenlegen. Insbesondere muss offengelegt werden, wenn das Mitglied der Unternehmensaufsicht in geschäftlicher und/oder familiärer Beziehung zum Unternehmen und/oder zur Unternehmensleitung steht. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Mitglieds der Unternehmensaufsicht sollen zur Beendigung des Mandats führen.

V 7.12 Das Unternehmen darf mit Mitgliedern der Unternehmensaufsicht ohne vorheriger Zustimmung der Unternehmensaufsicht als Kollegium keine Rechtsgeschäfte abschließen und an diese keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offensteht.

V 7.13 Nur den Mitgliedern der Unternehmensaufsicht von auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen kann eine Vergütung (samt Wertsicherung) gewährt werden. Unabhängig davon können Mitgliedern von Überwachungsorganen Aufwandsentschädigungen in Form eines angemessenen Sitzungsgeldes und eines etwaigen Reisekostenersatzes gewährt werden. Die Höhe der Vergütung / des Sitzungsgeldes wird von den Unternehmens- bzw. Anteilseignern festgesetzt. Nach den jeweils geltenden Vorschriften steht der Anspruch auf eine allfällige Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensaufsicht in bestimmten Fällen den Gebietskörperschaften zu.

V 7.14 Der Vorsitzende der Unternehmensaufsicht, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, soll mit der Unternehmensleitung regelmäßig Kontakt halten und ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Unternehmensleitung zu informieren. Der Vorsitzende der Unternehmensaufsicht soll sodann die übrigen Mitglieder der Unternehmensaufsicht und erforderlichenfalls die Unternehmens- bzw. Anteilseigner unterrichten.

C 7.15 Bei mittelgroßen (Beteiligungs-)Unternehmen (§ 221 Abs. 2 UGB) soll von der Unternehmensaufsicht ein Prüfungsausschuss gemäß § 30g Abs. 4a GmbHG eingerichtet werden.

C 7.16 Die Mitglieder der Unternehmensaufsicht sollen an deren Sitzungen regelmäßig teilnehmen und im Falle der Verhinderung eine Vertretung bestellen. Sofern es die Unternehmensverfassung zulässt, soll ein verhindertes Mitglied ein anderes ordentliches Mitglied der Unternehmensaufsicht schriftlich zur vertretungsweisen Stimmabgabe bevollmächtigen.

C 7.17 Sofern die Unternehmens- bzw. Anteilseigner eine Vergütung für die Unternehmensaufsicht beschließen, soll diese im Anhang zum Jahresabschluss als Gesamtsumme ausgewiesen werden.

V 7.18 Jedes Mitglied der Unternehmensaufsicht hat über Geheimnisse, das sind relativ unbekannte Tatsachen (neben objektiven Daten auch geäußerte Ansichten und Meinungen von Mitgliedern der Unternehmensaufsicht oder der Unternehmensleitung), von denen es in seiner Eigenschaft als Mitglied der Unternehmensaufsicht Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten Still-schweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt für Mitglieder der Landesregierung und des Stadtratskollegiums oder Angehörige des Landtages und des Gemeinderates nur im gesetzlich festgelegten Umfang.

C | 7.19 Die auf Veranlassung der Gebietskörperschaften nominierten oder entsandten Mitglieder der Unternehmensaufsicht sollen, soweit dies rechtlich zulässig ist, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben neben dem vorrangigen Unternehmensinteresse auch die Interessen derselben berücksichtigen.

8 Zusammenwirken von Unternehmensleitung und Unternehmensaufsicht

V 8.1 Unternehmensleitung und Unternehmensaufsicht arbeiten zum Wohl des (Beteiligungs-) Unternehmens eng zusammen. Sie wahren die Vertraulichkeit gemäß Gesetz und Unternehmensverfassung.

C 8.2 Die Unternehmensleitung unterstützt die Unternehmensaufsicht bei der Vor- und Nachbereitung sowie bei der Durchführung der Sitzungen der Unternehmensaufsicht. Die Unternehmensleitung nimmt an den Sitzungen der Unternehmensaufsicht teil, es sei denn die Unternehmensaufsicht bestimmt etwas Anderes.

V 8.3 Die Unternehmensleitung unterrichtet die Unternehmensaufsicht gemäß Gesetz und Unternehmensverfassung (Jahresbericht und Quartalsberichte), sowie bei Bedarf oder über Verlangen derselben auch öfter, über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des rechnungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Berichte der Unternehmensleitung an die Unternehmensaufsicht sind grundsätzlich in Schriftform zu erstatten.

Die Unternehmensleitung hat die Unternehmensaufsicht unverzüglich zu informieren, wenn unabweisbare, erfolgs- und/oder bestandsgefährdende und/oder vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

C 8.4 Zugunsten von Mitgliedern der Unternehmensleitung und der Unternehmensaufsicht kann mit Zustimmung der Unternehmens- bzw. Anteilseigner eine Haftpflicht-Versicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen werden. Die Entscheidung und ihre Begründung sind zu dokumentieren.

C 8.5. An Mitglieder der Unternehmensleitung und der Unternehmensaufsicht sowie deren nahe Angehörige gemäß § 32 Abs. 1 IO dürfen mit der Ausnahme von Gehaltsvorschüssen grundsätzlich keine Kredite des (Beteiligungs-)Unternehmens gewährt werden. Allfällige Ausnahmen bedürfen jedenfalls der Zustimmung der Unternehmens- bzw. Anteilseigner und/oder der Unternehmensaufsicht.

9 Administrative Regelungen

V 9.1 Einladungen zu Sitzungen der Unternehmensaufsicht mit Ausnahme von Aktiengesellschaften und der Unternehmens- bzw. Anteilseigner mit Ausnahme von Aktionären sind den für das Beteiligungsmanagement der Gebietskörperschaften zuständigen Dienststellen spätestens zwei Wochen vor den anberaumten Sitzungen samt den dazugehörigen Unterlagen per E-Mail zu übermitteln.

16 V 9.2 Protokolle sind Niederschriften, welche die wesentlichen Punkte zur Entscheidungsfindung nachvollziehbar zu enthalten haben. Beschlüsse sind zusätzlich in einem eigenen Bogen zu protokollieren, in dem sowohl die Anträge als auch das Ergebnis der Abstimmung abgebildet werden. Sowohl den jeweiligen Organmitgliedern als auch den für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften sind die unterfertigten Protokolle spätestens vier Wochen nach der Abhaltung der Sitzung zu übermitteln.

10 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

V 10.1 Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Rechtmäßigkeit der an die Unternehmensleitung ausbezahlten Vergütung zu überprüfen.

C 10.2 Nach Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ist bei der Abschlussprüfung eine externe Rotation vorzunehmen. Eine allfällige weitere Beauftragung des Abschlussprüfers ist schriftlich zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

11 Beteiligungscontrolling

11.1 Die Unternehmensleitung eines jeden (Beteiligungs-)Unternehmens hat unabhängig davon, ob eine Unternehmensaufsicht eingerichtet ist, rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Jahresbericht³ zu erstellen und regelmäßig, mindestens vierteljährlich (Quartalsberichte⁴) und bei wichtigem Anlass unverzüglich (Sonderbericht) zu berichten.

Die Berichte sowie ein 5-Jahres-Plan sind, wenn eine Unternehmensaufsicht eingerichtet ist, jedenfalls an diese, sonst an die Unternehmens- bzw. Anteilseigner zu richten. Der Entwurf des Jahresberichtes sowie des 5-Jahres-Plan ist mit Ausnahme von Aktiengesellschaften darüber hinaus spätestens zwei Wochen vor Versendung an die Unternehmensaufsicht und wenn eine solche nicht eingerichtet ist, spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung durch die Unternehmens- bzw. Anteilseigner an die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften zur Information zu übersenden und gegebenenfalls mit deren Vertretern zu erörtern. In Aktiengesellschaften soll der Jahresbericht nach Beschlussfassung in der Unternehmensaufsicht an die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften übermittelt werden. Eine dementsprechende Verpflichtung soll in den Geschäftsordnungen für die Unternehmensleitung aufgenommen werden.

17

11.2 Der Jahresbericht hat den Vorgaben der §§ 28a GmbHG/81 AktG zu entsprechen. Er ist schriftlich zu erstatten. Die Unternehmensleitung hat im Jahresbericht über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. In einem Erläuterungsteil sind die Planungsgrundlagen darzustellen und wesentliche Einflüsse zu kommentieren.

Die Vorscheurechnung hat dem jeweiligen Stand der Betriebswirtschaftslehre zu entsprechen: die Vermögenslage ist anhand einer Planbilanz, die Finanzlage anhand einer Plan-Geldflussrechnung und die Ertragslage anhand einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Um Soll-Ist-Vergleiche mit den Jahresabschlussdaten zu erleichtern, soll die Bilanzstruktur und die G&V-Struktur gem. den einschlägigen Regelungen des jeweiligen Beteiligungsunternehmens (zB. UGB) verwendet werden. Die Struktur der Geldflussrechnung hat sich an der jeweils aktuellen AFRAC-Stellungnahme zu orientieren. Zusätzlich ist ein Personalplan (Aufgliederung nach Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Karenzierte), ein Investitionsplan, ein Instandhaltungsplan sowie gegebenenfalls eine Fremdkapitalplanung aufzustellen. Der 5-Jahres-Plan ist jährlich im Rahmen der Erstellung des Jahresberichts zu aktualisieren.

11.3 Die Quartalsberichte haben den Vorgaben der §§ 28a GmbHG/81 AktG zu entsprechen. Sie sind schriftlich zu erstatten und die Unternehmensleitung hat darin über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung gemäß Jahresbericht unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten.

³ Siehe dazu die Mustervorlage für den Jahresbericht im Anhang

⁴ Siehe dazu die Mustervorlage für den Quartalsbericht im Anhang

- V 11.4. Sonderberichte sind unverzüglich bei wichtigem Anlass zu erstatten. Ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität des (Beteiligungs-)Unternehmens von erheblicher Bedeutung sind, unverzüglich zu berichten.
- V 11.5 Für die Berichte gilt - unabhängig von ihrer Form - das Gebot der Wahrheit, der Vollständigkeit, der Aktualität, der Übersichtlichkeit, der Überprüfbarkeit und der Vergleichbarkeit. Die Berichte müssen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen. Eine Verletzung der Berichtspflichten kann sowohl eine strafrechtliche als auch eine zivilrechtliche und überdies eine Verantwortung nach diesem Kodex nach sich ziehen.

12 Corporate Governance Bericht

- V 12.1 Die Unternehmensleitung hat jährlich über die Einhaltung des SCGK zu berichten (Corporate Governance Bericht). In diesem Corporate Governance Bericht hat die Unternehmensaufsicht zum Bericht der Unternehmensleitung und insbesondere zur Einhaltung der die Unternehmensleitung betreffenden Vorschriften des SCGK Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls kann dies auch gesondert erfolgen. Der Bericht hat die Erklärung zu enthalten, ob von verpflichtenden Regeln oder „Comply or Explain“-Regeln abgewichen wurde bzw. wird und warum Abweichungen von den Regeln des SCGK erfolgt sind. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss den Unternehmens- bzw. Anteilseignern und den für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften vorzulegen.
- V 12.2 Der Corporate Governance Bericht ist so auszugestalten, dass er veröffentlicht werden kann. Die Grundstruktur des Berichtes soll dem Muster im Anhang entsprechen⁵.

⁵ Siehe dazu die Mustervorlage für die Grundstruktur eines Corporate Governance Berichts im Anhang

13 Überprüfung der Einhaltung des SCGK und Verbesserungsmaßnahmen

C 13.1 Eine Nicht-Einhaltung des SCGK kann zu einem Verbesserungsauftrag durch die Unternehmensaufsicht oder der Unternehmens- bzw. Anteilseigner führen. Eine wiederholte Nicht-Einhaltung des SCGK kann bei der Bemessung der variablen Vergütungsanteile nach Maßgabe einer Zielvereinbarung berücksichtigt werden. Darüber hinaus können qualifizierte Verstöße arbeitsrechtlich sanktioniert werden.

C 13.2 Die Unternehmensaufsicht hat den Corporate Governance Bericht der Unternehmensleitung binnen zwei Monaten zu prüfen und samt ihrer, allenfalls gesonderten Stellungnahme an die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften zu übermitteln. Die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften können binnen eines Monats eine Stellungnahme an die Unternehmensaufsicht retournieren. Bei (Beteiligungs-)Unternehmen, die über keine Unternehmensaufsicht verfügen, obliegt die Prüfung des Corporate Governance Berichts den Unternehmens- bzw. Anteilseignern.

V 13.3 Die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften prüfen jenseits der Stellungnahme der Unternehmensaufsicht zum Corporate Governance Bericht die Einhaltung der folgenden Regeln:

- rechtzeitige und vollständige Übermittlung der Erklärungen gemäß §§ 30b Abs. 1a GmbHG/87 Abs. 2 AktG,
- Einhaltung der Frist zur Übermittlung des Corporate Governance Berichts (siehe 13.2).

Darüber hinaus kann auch unterjährig eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der Regelungen des SCGK durch die für das Beteiligungsmanagement zuständigen Dienststellen der Gebietskörperschaften erfolgen. In diesem Fall ist die Unternehmensleitung zur Auskunft verpflichtet.

14 Transparenz

- C | Vom (Beteiligungs-)Unternehmen veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

15 Schlussbestimmung

20

Der Salzburg Corporate Governance Kodex basiert auf den geltenden unternehmensrechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt seiner Beschlussfassung. Sollten sich die einschlägigen unternehmensrechtlichen Bestimmungen ändern, so ist der SCGK in sinngemäßer Entsprechung der neuen Rechtslage anzuwenden.

16 Anhang

Mustervorlage einer Unabhängigkeitserklärung

Unabhängigkeitserklärung

Gemäß § 30b Abs. 1a GmbHG bzw. § 87 Abs. 2 AktG und Z 7.4 SCGK

Name: _____

Anschrift: _____

(Beteiligungs-)Unternehmen: _____

Falls in der nachfolgenden Tabelle nicht ausreichend Platz ist, können auf der Rückseite des Formulars noch Ergänzungen hinzugefügt werden.

Fachliche Qualifikationen

Berufliche und/oder sonstige vergleichbare Funktionen

Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten

Ich werde mich in Ausübung meines Mandates mit besten Kräften auch für die Wahrung der europäischen Grundwerte und jener der Republik Österreich einsetzen (bitte ankreuzen, falls zutreffend).

Ort, Datum

Unterschrift

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung:

Bezeichnung der Positionen	Ist Vorvorjahr in €	Ist Vorjahr in €	Plan lfd. Jahr in €	Erwartung lfd. Jahr in €	Plan nächstes Jahr in €

Bitte jeweils eine Zwischensumme „Betriebsleistung“ und „Betriebsaufwand“ anführen.

Mustervorlage für den Quartalsbericht

Der Quartalsbericht hat folgende Berichtsteile (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geldflussrechnung) auszuweisen, wobei in den Spaltenüberschriften jeweils die genauen Berichtszeiträume anzuführen sind:

Quartals-Bilanz per X. Quartal 20XX (kumuliert):

Bezeichnung der Positionen	Ist X. Q. Vorvorjahr in €	Ist X. Q. Vorjahr in €	Plan X. Q. lfd. Jahr in €	Ist X. Q. lfd. Jahr in €	Plan lfd. Jahr in €	Erwartung lfd. Jahr in €	Soll-Ist- Abw. lfd. Jahr in €

Quartals-Gewinn- und Verlustrechnung per X. Quartal 20XX (kumuliert):

26

Bezeichnung der Positionen	Ist X. Q. Vorvorjahr in €	Ist X. Q. Vorjahr in €	Plan X. Q. lfd. Jahr in €	Ist X. Q. lfd. Jahr in €	Plan lfd. Jahr in €	Erwartung lfd. Jahr in €	Soll-Ist- Abw. lfd. Jahr in €

Bitte jeweils eine Zwischensumme „Betriebsleistung“ und „Betriebsaufwand“ anführen.

Quartals-Geldflussrechnung per X. Quartal 20XX (kumuliert):

Bezeichnung der Positionen	Ist X. Q. Vorvorjahr in €	Ist X. Q. Vorjahr in €	Plan X. Q. lfd. Jahr in €	Ist X. Q. lfd. Jahr in €	Plan lfd. Jahr in €	Erwartung lfd. Jahr in €	Soll-Ist- Abw. lfd. Jahr in €

Mustervorlage für die Grundstruktur eines Corporate Governance Berichts

Anleitung: Bezugnehmend auf das Kapitel 12 ist jährlich vom (Beteiligungs-)Unternehmen ein Corporate Governance Bericht zu verfassen, in welchem über die Einhaltung der Regelungen zu berichten ist. Vom Corporate Governance Bericht sollen nur jene Abweichungen umfasst sein, die im Einflussbereich der Unternehmensleitung und/oder der Unternehmensaufsicht liegen. Die Abweichungen sollen in strukturierter Form berichtet werden, hierzu kann folgendes Muster verwendet werden.

Berichtsteil betreffend Einhaltung/Abweichung von den V- und C-Regeln:

V- oder C- Regel	Kapitel im SCGK	eingehalten	abgewichen	Begründung/Anmerkung zur Abweichung
V				
C				
.				
.				
.				
.				
.				
.				
.				
.				
.				
.				
.				
.				
.				
.				
.				



**LAND
SALZBURG**



STADT : SALZBURG